

---

## Zur Rechtsprechung

---

Professor Dr. Stephan Lorenz\*

### Das „Zurückspringen“ der Gefahr auf den Verkäufer und seine Folgen Zur Anwendbarkeit von § 285 BGB im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses

#### I. Einleitung

Wenige Materien des Allgemeinen Schuldrechts sind in ihren Details so umstritten wie das Rücktrittsfolgenrecht des § 346 BGB. Der BGH streifte die Problematik in einem Sachverhalt, bei welchem er auf extrem bedeutsame Fragen der Wertersatzpflicht (§ 346 II BGB) und der Befreiung des Rückgewährschuldners hiervon (§ 346 III BGB) sowie der Surrogation (§ 285 BGB) nicht eingehen musste. Der Beitrag greift diese Fragen auf.

#### II. Zum Sachverhalt

Der Kläger hatte vom Beklagten einen Neuwagen erworben, der sich als mangelhaft erwies. Er trat schließlich vom Kaufvertrag zurück und forderte den Beklagten auf, den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zurückzuerstatten. Anschließend wurde das Fahrzeug durch einen Brand, den der Kläger offenbar nicht zu vertreten hatte, zerstört. Der Kläger trat daraufhin sämtliche Ansprüche aus einem von ihm für das Fahrzeug abgeschlossenen Kaskoversicherungsvertrag an den Beklagten ab. Die Abtretung der Forderung stand jedoch nach dem Versicherungsvertrag unter einem Genehmigungsvorbehalt des Versicherers, die Versicherung verweigerte die Genehmigung. Das Berufungsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, die vom Beklagten erhobene Einrede, nur gegen Abtretung des Anspruchs gegen die Versicherung zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet zu sein, greife durch.

#### III. Der Wegfall der Wertersatzpflicht des Käufers

Nach § 346 I BGB sind im Falle eines Rücktritts die jeweils empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Nach § 346 II

BGB wird diese Rückgewährpflicht in bestimmten Fällen durch eine Wertersatzpflicht ersetzt. Das ist nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB unter anderem dann der Fall, wenn der empfangene Gegenstand untergegangen ist. § 346 III 1 BGB wiederum befreit den Rückgewährschuldner unter bestimmten Voraussetzungen von einer solchen Wertersatzpflicht. Für das Kaufrecht von besonderer Bedeutung ist dabei der Privilegierungsstatbestand in § 346 III 1 Nr. 3 BGB: Im Falle eines Rücktrittsrechts wegen eines Sachmangels (§§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB) ist der Käufer jedenfalls bei einem zufälligen Untergang der Kaufsache von der Wertersatzpflicht befreit. Es handelt sich hierbei um das rechtspolitisch so umstrittene (und rechtsvergleichend keineswegs selbstverständliche) „Zurückspringen der Gefahr“ auf den Verkäufer, dessen Rechtfertigung der Gesetzgeber in der objektiven Verantwortlichkeit des Verkäufers für die Mangelhaftigkeit der verkauften Sache sah. Richtigerweise ist die Vorschrift daher im Rahmen einer teleologischen Reduktion dann nicht anzuwenden, wenn der Verkäufer für den Rücktrittsgrund nicht verantwortlich ist, wie zum Beispiel im Falle eines Rücktritts wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 III BGB). Analog ist die Vorschrift hingegen auf vertragliche Rücktrittsrechte anzuwenden, wenn diese lediglich ein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen mangelhafter Leistung konkretisieren oder modifizieren.<sup>1</sup>

---

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied des *BayVerfGH*. – Besprechung von BGH, Urt. v. 25.3.2015 – VIII ZR 38/14, NJW 2015, 1748 (unter Nr. 4 in diesem Heft).

1 Vgl. dazu MüKoBGB/Gaier, 6. Aufl. 2012, § 346 Rn. 54 mwN.

Über das vor der Schuldrechtsmodernisierung 2002 geltende Recht geht die Regelung dadurch hinaus, dass auch eine vom Käufer fahrlässig verursachte Verschlechterung oder Zerstörung der Kaufsache zum Wegfall der Wertersatzpflicht führt, sofern nur der Käufer die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 277 BGB) gewahrt hat.

An dieser Risikoverteilung ändert sich in Bezug auf eine zufällige Beschädigung oder Zerstörung auch nichts, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Rücktritt bereits erklärt war. Zwar ist dann ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden, das einen Schadensersatzanspruch des Rückgewährgläubigers nach §§ 280 ff. BGB begründen kann (s. § 346 IV BGB) und im Rahmen dessen der Käufer für jede Fahrlässigkeit haftet.<sup>2</sup> Zu einer Zufallshaftung kann es aber nur nach § 287 S. 2 BGB kommen, wenn sich der Rückgewährschuldner im Verzug mit der Rückgabe befindet. Eine in der Literatur vertretene vollständige Nichtanwendung von § 346 III 1 Nr. 3 BGB ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Käufers vom Rücktrittsrecht (und damit a fortiori nach dessen Ausübung)<sup>3</sup> ist richtigerweise abzulehnen.<sup>4</sup> *Canaris*<sup>5</sup> hat das zutreffend begründet: Der Rücktrittsberechtigte könnte sich nämlich sonst der Zufallsgefahr nur dadurch entziehen, dass er die Sache vorsorglich zurückgibt, ohne aber seinen Kaufpreis zurückerhalten zu haben. Das ist ihm nicht zuzumuten.

Bedauerlicherweise konnte diese hochumstrittene Frage in der vorliegenden Entscheidung keiner höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden, da der Beklagte keinen Wertersatzanspruch geltend gemacht hatte.

#### IV. Folgen der Befreiung von der Wertersatzpflicht

##### 1. Herausgabe einer verbleibenden Bereicherung (§ 346 III 2 BGB)

War im vorliegenden Fall der Käufer von der Wertersatzpflicht befreit, stellt sich die Frage, ob er zumindest zur Abtretung des Anspruchs gegen seinen Kaskoversicherer verpflichtet war. Grundlage einer solchen Herausgabepflicht kann § 346 III 2 BGB sein, wonach der Rückgewährschuldner im Falle der Befreiung von der Wertersatzpflicht eine ihm verbliebene Bereicherung herauszugeben hat. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht, das heißt auf die §§ 818 ff. BGB. Der *Senat* verneint einen solchen Anspruch zu Recht: Die Vorschrift lege dem Rücktrittsschuldner nur die Herausgabe einer bereits herausgabefähig vorhandenen Bereicherung auf, verpflichte ihn aber nicht dazu, eine solche Bereicherung (zB durch eine Zahlungsklage) selbst herbeizuführen. Wegen der Vinkulierung der Forderung gegen den Kaskoversicherer habe der Kläger somit (derzeit) nichts iSv § 346 III 2 BGB erlangt.

##### 2. Anspruch auf das Surrogat (§ 285 BGB)

Mit demselben Argument konnte der *Senat* auch die Frage offenlassen, ob im Falle einer Wertersatzpflicht nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB wegen Zerstörung des zurückzugewährenden Gegenstands ein Anspruch auf Herausgabe des Surrogats gem. § 285 BGB in Betracht kommt.

a) *Relevanz der Fragestellung.* Von Bedeutung kann das nicht nur in Fallgestaltungen sein, in welchen wie im hier zu besprechenden Fall die Wertersatzpflicht des Rückgewährschuldners nach § 346 III 1 BGB entfallen ist, sondern auch dann, wenn sie besteht: Hat etwa der Rückgewährschuldner den Gegenstand veräußert, schuldet er nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB Wertersatz. War im Vertrag eine Gegenleistung be-

stimmt, so ist diese nach § 346 II 2 BGB für die Höhe des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Diese Regelung gilt nicht nur bei einem Rücktritt eines Käufers wegen eines Sachmanngels, sondern findet nach der Rechtsprechung gleichermaßen Anwendung, wenn ein Verkäufer wegen Zahlungsverzugs des Käufers nach § 323 BGB den Rücktritt erklärt.<sup>6</sup> Das rechtfertigt sich nach Auffassung des *BGH* aus der Überlegung, dass die Bindung an die privatautonom getroffene Entscheidung über das Wertverhältnis auch nicht durch die Beendigung des Vertrags infolge des Zahlungsverzugs des Käufers in Frage gestellt wird.<sup>7</sup> Hat der Käufer in einer solchen Situation die Kaufsache weiterveräußert, könnte der Verkäufer bei Anwendbarkeit von § 285 BGB an Stelle oder unter Anrechnung des Wertersatzes<sup>8</sup> vom Käufer Herausgabe des erzielten (höheren) Veräußerungserlöses verlangen.<sup>9</sup>

b) *Die Tatbestände des § 346 II 1 Nr. 2 BGB als Anwendungsfälle von § 275 BGB.* Besonders kontrovers wird im Zusammenhang mit den Wertersatztatbeständen des § 346 II 1 Nr. 2 BGB diskutiert, ob vorrangig vor dem Wertersatzanspruch eine Verpflichtung des Rückgewährschuldners zur Wiederbeschaffung des zurückzugewährenden Gegenstands bzw. zu einer Beseitigung der zwischenzeitlich erfolgten Belastung (zB durch ein Grundpfandrecht) besteht. Nach der wohl überwiegenden Ansicht<sup>10</sup> soll die Wertersatzpflicht erst dann an die Stelle der Herausgabepflicht treten, wenn der Rückgewährschuldner nach Maßgabe von § 275 BGB von der Pflicht zur Wiederbeschaffung befreit ist. Dem hat sich der *BGH* für den Fall der Belastung des zurückzugewährenden Gegenstands angeschlossen<sup>11</sup> und den Wegfall der Rückgewährverpflichtung *in natura* nach § 275 BGB als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung von § 346 II 1 Nr. 2 BGB angesehen.<sup>12</sup> Das muss dann folgerichtig auch für den Fall der Veräußerung gelten.<sup>13</sup> Lediglich bei der Beschädigung des zurückzugewährenden Gegenstands verneint auch der *BGH* eine vorrangige Pflicht zur Wiederherstellung, weil dies einer vom Gesetz nicht vorgesehenen verschuldensunab-

2 Vgl. nur BeckOK BGB/H. Schmidt, 34. Ed. 1.2.2015, § 346 Rn. 61; MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 62 mwN. AA etwa NK-BGB/Hager, 2. Aufl. 2012, § 346 Rn. 69; Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, § 346 Rn. 18.

3 So etwa NK-BGB/Hager, § 346 Rn. 59; Schwab, JuS 2002, 631 (636).

4 So die wohl hM, vgl. Palandt/Grüneberg, § 346 Rn. 13 a. Diskutiert wird lediglich, ob die Privilegierung auf die eigenübliche Sorgfalt ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Rücktrittsgrundes aus teleologischen Gründen nicht mehr eingreifen soll, s. dazu etwa MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 60 mit umfangr. Nachw.

5 *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung 2002, XLVIII.

6 S. dazu BGHZ 178, 355 = NJW 2009, 1068 mit Anm. Witt, NJW 2009, 1070 und dazu Gsell, LMK 2009, 276149.

7 So BGHZ 178, 355 = NJW 2009, 1068 Rn. 16 im Anschluss an die Begründung des RegE, BT-Drs. 14/6040, 196; dem zustimmend Witt, NJW 2009, 1070; ebenso Staudinger/Kaiser, BGB, Neubearb. 2012, § 346 Rn. 164; Palandt/Grüneberg, § 346 Rn. 10; BeckOK BGB/H. Schmidt, § 346 Rn. 46; aA *Canaris*, FS Wiedemann, 2002, 3 (22); NK-BGB/Hager, § 346 Rn. 47; Gsell, LMK 2009, 276149; krit. auch Faust, JuS 2009, 271.

8 S. dazu Hager, FS Musielak, 2004, 195 (203).

9 Zur Anwendbarkeit von § 285 BGB auf rechtsgeschäftliche Surrogate vgl. nur MüKoBGB/Emmerich, § 285 Rn. 22 f. mwN.

10 *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung, 2002, XXXVII; Schwab, JuS 2002, 630 (631); weitere Nachweise bei Palandt/Grüneberg, § 346 Rn. 8 a.

11 BGHZ 178, 182 = NJW 2009, 63.

12 BGHZ 178, 355 = NJW 2009, 1068 Rn. 16 f.

13 Zur Gegenansicht, die den Rückgewährschuldner unabhängig von den Voraussetzungen des § 275 BGB zum Wertersatz verpflichtet sieht, ihm aber nach § 242 BGB die Möglichkeit einräumt, sich hiervon durch Wiederbeschaffung und Rückgewähr des erlangten Gegenstands zu befreien, s. etwa S. Lorenz, NJW 2005, 1889; MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 39, jew. mwN.

hängigen Schadensersatzpflicht im Wege der Naturalrestitution gleichkäme.<sup>14</sup>

c) § 346 II, III BGB als geschlossenes System? Begreift man die Wertersatztatbestände des § 346 II 1 Nr. 2, 3 BGB als Anwendungsfälle von § 275 BGB, so wäre die Anwendung des auf § 275 BGB bezugnehmenden § 285 BGB nur konsequent. Dem folgt die in der Literatur ganz überwiegende Ansicht,<sup>15</sup> die sich dabei neben der Rechtsprechung zum vor der Schuldrechtsreform geltenden Recht<sup>16</sup> auch auf den Willen des Reformgesetzgebers berufen kann.<sup>17</sup> Dabei soll § 285 BGB immer anwendbar sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 346 II 1 Nr. 2, 3 BGB erfüllt sind, selbst wenn keine Unmöglichkeit iSv § 275 BGB vorliegt.<sup>18</sup> Der Rückgewährschuldner kann diese Wertersatzpflicht dann dadurch abwenden, dass er den Gegenstand wiederbeschafft und *in natura* herausgibt.<sup>19</sup>

Nach der Gegenansicht enthält § 346 BGB ebenso wie das Bereicherungsrecht in § 818 BGB ein geschlossenes Regelungssystem, das einen Rückgriff auf § 285 BGB verbiete. Insbesondere ergebe sich aus § 346 II BGB eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers für eine (ggf. an einem vereinbarten Preis orientierte) Verpflichtung zum Wertersatz, die durch die Anwendung von § 285 BGB nicht unterlaufen werden dürfe.<sup>20</sup> Die Surrogation sei nämlich für den Rückgewährgläubiger, der ursprünglich unter Wert veräußert hat und sich im Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe nach der Wertung des § 346 II 2 BGB an dieser Entscheidung über den subjektiven Wert der Sache für ihn festhalten lassen müsse, ein unverdienter „Glücksfall“.<sup>21</sup> Dies werde auch durch § 346 IV BGB bestätigt, der im Falle der Verletzung der Rückgewährpflicht dem Gläubiger zwar Schadensersatzansprüche nach den §§ 280, 283 BGB unter anderem für die Unmöglichkeit der Herausgabe zuspreche, den Anspruch auf Herausgabe des Surrogats nach § 285 BGB aber gerade nicht erwähne.<sup>22</sup>

Bei näherer Betrachtung kann keines dieser vom BGH in der vorliegenden Entscheidung vorsichtig als „beachtlich“ bezeichneten Gegenargumente überzeugen: Bei einem Systemvergleich mit dem Bereicherungsrecht darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch dort ein Rückgriff auf § 285 BGB über den in §§ 818 IV, 819 I BGB enthaltenen Verweis möglich ist, wenn der Bereicherungsschuldner bösgläubig oder verklagt war. Das entspricht wertungsmäßig zumindest der Situation einer Veräußerung durch den Rückgewährschuldner nach Erklärung des Rücktritts, möglicherweise bereits ab Kenntnis des Rücktrittsgrunds. Insbesondere aber verkennt die Gegenansicht, dass der Rückgewährschuldner nach § 346 I BGB primär zur Rückgewähr des geleisteten Gegenstands *in natura* verpflichtet, dieser also (und damit dessen tatsächlicher Wert) dem Rückgewährgläubiger auf Grund des Rücktritts wirtschaftlich unabhängig von der vereinbarten Gegenleistung zugewiesen ist. So bleibt einzig die Wertungsfrage zurück, ob im Falle der Veräußerung des zurückzugewährenden Gegenstands ein vom Rückgewährschuldner erzielter wertübersteigender Mehrerlös<sup>23</sup> dem Gläubiger auch dann zugewiesen werden soll, wenn er auf einem besonderen Verhandlungsgeschick des Rückgewährschuldners beruht.<sup>24</sup> Das aber ist eine grundsätzliche, gleichsam an § 285 BGB zu richtende Frage, die auf die vorliegende Frage der Anwendbarkeit der Norm keinen Einfluss haben sollte.

Diese Argumentation würde im Übrigen allenfalls gegen eine Einbeziehung eines rechtsgeschäftlichen Surrogats sprechen, wäre aber in der vorliegend besprochenen Fallgestaltung eines sich unmittelbar aus der Zerstörung des zurückgewäh-

renden Gegenstands ergebenden Surrogats (nämlich des Versicherungsanspruchs) von vornherein nicht einschlägig. Auch die Parallele zum Bereicherungsrecht würde nicht tragen, weil auch dort unmittelbare Surrogate, wie etwa ein durch die Zerstörung des Bereicherungsgegenstands entstandener Versicherungsanspruch, nach § 818 I Alt. 2 BGB herauszugeben sind.<sup>25</sup>

Schließlich liefert auch die Nichterwähnung von § 285 BGB in § 346 IV BGB kein valides Argument: § 346 IV BGB betrifft nämlich den Fall der „Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1“, das heißt aus dem Rückgewährschuldverhältnis selbst, das erst entsteht, wenn der Rücktritt erklärt ist. Die Anwendung der §§ 280–283 BGB hierauf, das heißt die Möglichkeit, wegen Verletzung der Rückgewährpflicht Schadensersatz wegen Verzögerung oder statt der Leistung zu verlangen, ergibt sich schon unmittelbar aus den verwiesenen Normen selbst, so dass § 346 IV BGB lediglich Hinweischarakter hat. Der Regelung insoweit konstitutive Bedeutung beizumessen, als es sich bei ihr um eine abschließende Rechtsgrundverweisung auf einen ansonsten im Wege der Spezialität ausgeschlossenen Normkomplex des allgemeinen Leistungsstörungsrechts handelt, ginge angesichts der sogleich zu erörternden Gesetzesmaterialien mit Sicherheit zu weit.<sup>26</sup>

Doch auch für das rechtsgeschäftliche Surrogat (also den Erlös aus der Weiterveräußerung des Gegenstands durch den Rückgewährschuldner) vermögen die Einwände gegen die herrschende Meinung aus einem entscheidenden Grund nicht zu überzeugen:

Schon der Gesetzgeber des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hatte erkannt, dass seine Entscheidung für die Maßgeblichkeit einer vereinbarten Gegenleistung als Grundlage des Wertersatzes eine rechtspolitische Grenzentscheidung ist. Gleichsam zur Milderung der damit verbundenen Härte für den Rückgewährgläubiger hatte er selbst darauf hingewiesen, dass er von einer (Weiter-)Anwendung von § 285 BGB im Rahmen von § 346 II BGB ausgeht.<sup>27</sup> Es besteht daher kein Anlass, die von § 346 II 2 BGB für den Rückgewährgläubiger ausgehende Härte ohne Not weiter zu tragen, als das der

14 BGHZ 178, 355 = NJW 2009, 1068 Rn. 22 ff.

15 Vgl. MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 47; Staudinger/Kaiser, § 346 Rn. 221 f.; Palandt/Grüneberg, § 346 Rn. 3; NK-BGB/Hager § 346 Rn. 71; BeckOK BGB/H. Schmidt, § 346 Rn. 64; Trotz Zweifeln wohl auch MüKoBGB/Emmerich, § 285 Rn. 8; iERG auch Soergel/Lobinger, BGB, 13. Aufl. 2010, § 346 Rn. 59, allerdings über eine analoge Anwendung von § 818 I BGB unter Einbeziehung rechtsgeschäftlicher Surrogate.

16 BGH, NJW 1983, 929 (930).

17 Vgl. die Begründung des RegE BT-Drs. 14/6040, 194.

18 So MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 47; Staudinger/Kaiser, § 346 Rn. 222; jurisPK-BGB/Faust, 7. Aufl. 2014, § 346 Rn. 119.

19 Staudinger/Kaiser, § 346 Rn. 222; jurisPK-BGB/Faust, § 346 Rn. 119.

20 So Staudinger/Caspers, Neubearb. 2014, § 285 Rn. 13; zustimmend Linardatos/Russmann, Jura 2013, 861.

21 So Linardatos/Russmann, Jura 2013, 861 (865).

22 So Staudinger/Caspers, § 285 Rn. 13.

23 Wolte man dem folgen, dürfte man sich allerdings von der möglicherweise rechtspolitisch fragwürdigen, aber zu respektierenden Wertung des § 346 II 2 BGB nicht entfernen und muss als „wertübersteigenden“ Mehrerlös jeden Erlös begreifen, der die im Verhältnis zwischen den Parteien des Rückgewährschuldverhältnisses ursprünglich vereinbarte Gegenleistung übersteigt.

24 Das ist das entscheidende Wertungsargument für die grundsätzliche Nichtbeziehung rechtsgeschäftlicher Surrogate in § 818 I BGB sowie für die Nichtanwendung von § 285 BGB gegenüber dem gutgläubigen, unverklagten Bereicherungsschuldner, vgl. dazu nur Staudinger/S. Lorenz, Neubearb. 2007, § 818 Rn. 17, 27.

25 Staudinger/Lorenz, § 818 Rn. 19; BeckOK BGB/Wendehorst, 34. Ed. 1.2.2015, § 818 Rn. 8.

26 Das konzedieren auch Linardatos/Russmann, Jura 2013, 861 (865).

27 Vgl. die Begr. d. RegE, BT-Drs. 14/6040, 194.

historische Gesetzgeber im Sinn hatte. Die Tatsache, dass der Rückgewährschuldner den zurückzugewährenden Gegenstand weiterveräußert hat und deshalb ein Anspruch auf ein Surrogat nach § 285 BGB besteht, ist gerade kein unverdienter „Glücksfall“ für den Rückgewährgläubiger, sondern im Gegenteil die Konsequenz und zugleich die Milderung eines „Unglücksfalls“. Wäre es nämlich nicht zur Veräußerung oder Zerstörung gekommen, hätte der Rückgewährschuldner ebenfalls den Gegenstand zurückerlangt und hätte sich nicht mit dem Wert der vereinbarten Gegenleistung zufriedengeben müssen.

Daher ist der herrschenden Meinung auch darin recht zu geben, dass es für die Anwendung von § 285 BGB im Rahmen von § 346 II 1 BGB nicht darauf ankommen kann, ob das Surrogat vor oder nach der Rücktrittserklärung erworben wurde.<sup>28</sup>

## V. Zusammenfassung

Der BGH konnte in der hier besprochenen Entscheidung die Frage der Anwendbarkeit von § 285 BGB im Fall der Befreiung des Rückgewährschuldners von der Rückgewährpflicht offenlassen. Angesichts der enormen praktischen Relevanz des Problems und der tiefgreifenden Meinungsunterschiede über diese Frage in der Literatur ist es ihm nicht zu verübeln, dass er sich nicht zu einem obiter dictum hat hinreißen lassen. Richtigerweise bestehen gegen die Anwendbarkeit von § 285 BGB im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses nach § 346 BGB keinerlei Bedenken. Das gilt sowohl für unmittelbar aus der Zerstörung/Beschädigung herrührende Surrogate als auch für rechtsgeschäftliche Surrogate aus der Veräußerung des zurückzugewährenden Gegenstands. ■

---

28 S. dazu MüKoBGB/Gaier, § 346 Rn. 47 mwN.